

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die genehmigungspflichtig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Umweltinspektionen sind die behördlichen Überwachungsmaßnahmen, die -insbesondere durch Vor-Ort-Besichtigungen- dem Ziel dienen, die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen zu überprüfen und die Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt zu überwachen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und veröffentlicht.

29.08.2016

Betreiber:

Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen, Versuchszentrum Haus Düsse

Standort:

Haus Düsse 1, 59505 Bad Sassendorf-Ostinghausen

Anlagenbezeichnung:

Anlage zum Halten von Schweinen

Datum der Umweltinspektion:

23. August 2016

Dauer der Überwachung:

1,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Umweltinspektion:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Kreis Soest, Abteilung Bauen, Wohnen, **Immissionsschutz**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Umfang der Umweltinspektion:

Überprüfung der Genehmigungssituation
Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Anlage

Grundlage der Umweltinspektion:

Anzeige nach § 67 (2) BImSchG vom 24. April 1978
Genehmigungsbescheid G 146/77 vom 06. Januar 1978
Genehmigungsbescheid G 54/78 vom 17. Oktober 1978
Genehmigungsbescheid G 50/83 vom 20. Dezember 1983
Emissionserklärung 2012
PRTR-Berichte
§ 52 BImSchG

Ergebnis der Umweltinspektion:

Geringfügige Mängel

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Beschreibung des Mangels / der Mängel:

- Geringfügige Mängel im Bereich des Immissionsschutzes
- Optimierung der Ablufführung (Schornsteinhöhen) in Teilbereichen
 - Abdeckung der Güllelagerbehälter

Veranlasste Maßnahmen:

- Revisions schreiben an den Betreiber mit Aufforderung zur Mängelbeseitigung
- Anzeigeverfahren gemäß § 15 BImSchG ist erforderlich

Mängelf Definitionen:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Eventuell ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.